

ein natürliches Recht des Menschen dar, beinhaltend das Recht auf Widerspruch und das Recht auf Gehör. Das zeigt G. zunächst auf und beschäftigt sich dann mit der Wichtigkeit des Verfahrens bei Verkürzung des Verteidigungsrechtes im kanonischen Prozeß; er plädiert mit ausführlicher Begründung dafür, daß es sich dabei um eine unheilbare Nichtigkeit handle. Der 2. Teil stellt das Verteidigungsrecht im besonderen dar. Den Bezug zum Thema nicht verlierend, wird auf die freie Anwaltswahl, auf die Prozeßeinreden und dann auf die einzelnen Prozeßabschnitte eingegangen. Dabei werden viele theoretische und praktische Fragen, die in den üblichen Handbüchern kaum angeschnitten werden, diskutiert.

Die Ansicht, der Bischof könne die Zulassung eines Anwaltes außer von seiner Eignung auch noch von anderen, gesetzlich nicht festgelegten Kriterien abhängig machen (39), mag äußerlich probabel sein, rückt aber das Ermessen in die Nähe der Willkür. Vehement setzt sich G. für die These ein, daß die positiv-rechtlichen Bestimmungen über die Ladung zunächst die Herstellung des Streitverhältnisses bezwecken und nur mittelbar das Verteidigungsrecht ermöglichen sollen. In diesem Zusammenhang finden sich scharfe Worte gegen Rotaentscheidungen. Zustimmung muß man den abschließend erhobenen Forderungen, im Eheprozeß Parteien- und Bandanwalt mit gleichen Rechten auszustatten und das prozessuale Streitverhältnis formal nicht so sehr zwischen den Parteien untereinander als gegenüber dem Ehebandverteidiger herzustellen sowie in Prozessen ohne Anwalt jede Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (114 f.). Ein Buch, das im kirchlichen Gerichtswesen mit Nutzen konsultiert werden kann.

Graz

Hans Heimerl

HERR THEODOR, *Naturrecht aus der kritischen Sicht des Neuen Testaments*. (Abh. z. Sozialethik, 11) (298.) Schönigh, Paderborn 1976. Kart. DM 42.—.

Mit diesem Buch legt H. bereits die 2. umfassende Studie zum Problemkreis Naturrecht vor (vgl. Zur Frage nach dem Naturrecht im deutschen Protestantismus der Gegenwart, München 1972). Während es sich bei der ersten Arbeit um eine Untersuchung auf dem Gebiet der Sozialethik handelt, begibt sich H. nun in ein 2. Fachgebiet, um zu klären, inwieweit naturrechtliche Prinzipien aus den ntl Schriften zu erheben sind und von dort auch begründet werden können, bzw., ob sie überhaupt in Einklang mit den ethischen Aussagen verschiedener Texte des NT zu bringen sind. Bei dieser Fragestellung muß sich H. einer zweifachen Schwierigkeit bewußt sein: einerseits besteht die Gefahr, an das NT eine Problematik heranzutragen, die diesem selbst und der Zeit

seiner Entstehung vollkommen fremd ist. H. betont, daß zunächst Textgattungen auszuwählen sind, die sich am ehesten mit Aussagen befassen, die heute in naturrechtlichem Kontext gesehen werden (vgl. 10–11). Die Abgrenzung gegen einen solchen auch hermeneutisch irreführenden Weg hält H. im Zuge der Arbeit auch durch. Andererseits begibt sich der Sozialethiker hier auf das Arbeitsgebiet einer zweiten theol. Fachdisziplin. Die Anwendung der neueren Methoden biblischer Exegese gelingt H. besonders bei der Untersuchung der Einzeltexte. Es liegt in der Natur der Problemstellung, daß die systematisierende Zusammenfassung von Einzelbeobachtungen an verschiedenen Texten ein schwieriges Unterfangen bleibt; trotzdem ist auch hier das Geschick des Vf. hervorzuheben.

Den Ansatzpunkt seiner Analyse sieht H. in den paränetischen Texten des NT. Der Analyse solcher Abschnitte, deren Sitz im Leben wohl richtig in der apostolischen Verkündigung angesetzt wird (24), ist der I. Teil zugeordnet (21–133). Die erste untersuchte Textgruppe sind die ntl Haustafeln, die H. besonders im Hinblick auf ihren traditions-geschichtlichen Hintergrund, ihr Schema und ihre christlich geprägte Überarbeitung untersucht: durch das immer wieder eingefügte und betonte *ἐν κυρίῳ* wird die Verchristlichung jeden Lebensvollzuges und jeder sozialen Lebensstellung hervorgehoben. Ähnliche Akzentsetzungen findet H. in den Gemeindeordnungen der Pastoralbriefe gegeben: die notwendige Institutionalisierung der kirchlichen Gemeinden wird vom Christusgeheimnis her gesehen und näher bestimmt. Schließlich zeigt die Abhebung der ntl Tugend- und Lasterkataloge von ihrem stoisch-diatribischen Hintergrund den Kernpunkt christlicher Überarbeitung und Neuinterpretation: Leitfaden ist die Forderung der *ἀγάπη*, die in Christus gegründet ist. In der Zusammenfassung stellt H. der ntl Ethik die Grundzüge stoisch-sittlichen Verhaltens gegenüber: Vom rational und intellektuell begründeten Verhaltensschema, das keine außermenschlichen Größen kennt, heben sich die Aussagen ntl Texte deutlich ab, die kein geschlossenes Schema aufbauen, vielmehr die Bewältigung der jeweils verschiedenen Existenz in Christus vorzeichnen wollen (128–133).

Im II. Teil seiner Arbeit sucht H. nach einer aus einzelnen ntl Texten ableitbaren und begründbaren Qualifikation des Naturrechtes. Zunächst orientiert er sich an den Aussagen über die natürliche Erkenntnismöglichkeit des Menschen (Röm 1, 18–32; 2, 12–16; 1 Kor 1, 18–2, 16; Apg 17, 16–34), ohne hier ein eindeutiges Urteil ableiten zu können; in einem 2. Schritt untersucht er die ntl Interpretation des Schöpfungsglaubens im Hinblick auf eine darin enthaltene Grundlage für menschlich-objektives Erkennen. H.

gibt hier einen Überblick über die Schöpfungsaussagen des AT und NT, die grundsätzlich das Schöpfungsgeschehen in das Heilsgeschehen einordnen und miteinander in Beziehung setzen. Daraus ergibt sich für ihn die Forderung nach einer „personal, dynamisch, soteriologisch“ (184) ausgerichteten Aussage eines in diesen Rahmen gestellten naturrechtlichen Konzeptes. Die ntl, besonders bei Paulus stark christologisch akzentuierte Sicht der Schöpfung kann dieses Postulat nur bestätigen, muß aber um eine deutlich geschichtlich-eschatologische Dimension ausgeweitet werden. Abschließend nimmt H. die Einwände vorweg, die ihm von der Sicht des radikal formulierten ntl Ethos gemacht werden können: Hier geht es auf die Frage nach der Freiheit des Menschen und auf die eschatologisch bestimmte Grundlinie ntl Ethik ein, wie sie besonders in der Bergpredigt deutlich wird. Beachtenswert ist, daß Vf. hier keinen Gegensatz zum Naturrechtsdenken sehen möchte, sondern vielmehr eine immer neue Herausforderung durch die ntl Aussagen, die notwendigerweise bis in das erfüllte Ethos des Eschatons reichen muß (249–251, 259–262). Ntl Aussagen und die Prinzipien des Naturrechts widersprechen sich nicht in einander ausschließender Weise, sondern stehen in jeder neuen geschichtlichen Situation miteinander in wetteiferndem Widerstreit (276 f.).

Die großangelegte Studie ist wissenschaftlich genau durchgeführt; Namen- und Sachregister erleichtern das Auffinden von Einzelpunkten; ein Schriftstellenregister wäre aus der Sicht des Neutestamentlers wünschenswert. H. hat mit seiner Arbeit eine schwierige Frage aufgegriffen und einen sachlich fundierten Lösungsvorschlag erarbeitet. Die — hoffentlich auch von ntl Seite — weitergeführte Diskussion wird hier ansetzen und antworten müssen.

Wien

Walter Kirchschräger

SCHEUERMANN A. / EILER R. / WINKLER G. (Hg.), *Convivium utriusque iuris*. FS. f. A. Dordett. (460.) Dom-V., Wien 1976, Kart. S 870.—, DM 125.—.

Zum 60. Geburtstag des bekannten Lehrers für Kirchenrecht an der theol. Fakultät Wien hat sich ein Freundeskreis aus Österreich, Deutschland, Holland und Italien zu einem Convivium versammelt, bei dem eine Reihe grundlegender Fragen aus dem Kirchenrecht und dem Zivilrecht behandelt wird. 31 Beiträge sind zu einer stattlichen Festgabe vereinigt. Rez. hat es schwer, aus der Fülle des Gebotenen das je Wissenswerteste für die Leser anzuzeigen. Dem Charakter dieser Zeitschrift entsprechend, werden hauptsächlich jene Beiträge genannt, die seelsorgliche Themen und Fragen aus der Praxis des Kanonisten betreffen. Die einleitenden Beiträge sprechen einen breiteren Interessentenkreis

an: „Das Recht — ein Instrument des Friedens?“ (Günther Winkler); „Die Demokratie in der Lehre der katholischen Kirche“ (Herbert Schambeck); „Zur Begründung der Menschenrechte“ (Johannes Messner) und „Jus resistendi, Zum Widerstandsrecht im deutschen Staatsdenken“ (Christoph Link). In diesem Kreis von Juristen kommt mit Karl Hörmann auch ein Vertreter der Moraltheologie zu Wort, der mit seinem Diskussionsbeitrag über die Epikie um verständnisvolle Anwendung dieser „Tugend“ auch für Einzelfälle im Kirchenrecht wirbt.

Sehr aktuell ist ferner das Problem, das Erwin Melichar anschnidet: „Das Erkenntnis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes über die sogenannte „Fristenlösung.“ Peter Huizing behandelt — lateinisch! — eine der Grundfragen des Kirchenrechts: „Sacramentum et ius“. In einer Zeit, da die Kontakte mit den orthodoxen Christen immer dichter werden, gewinnt auch die Frage nach der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer zwischen Orthodoxen ohne „ritus sacer“ geschlossenen Ehe immer mehr an Aktualität.

In der „Frage nach dem Normadressaten im kanonischen Recht“ kommt Bruno Primethofer zu der Auffassung, es sollte als Grundnorm gelten, daß nicht der Getaufte schlecht hin, sondern nur der Katholik Normadressat des rein positiven Kirchenrechts ist. Charlotte Leitmaier weist hin auf die Assenspflicht des Christen; sie meint den Glaubensgehorsam und berührt damit konkret die tieferen Schichten des Christseins. Das Eherecht kommt in mehreren Beiträgen zur Sprache. Der Fortschritt in der Mischehenregelung seitens des Kirchenrechtes wird aufgezeigt durch Richard A. Strigl: „Cautiones fictae, Abgesang auf ein Problem“. Wünsche an das kommende Eherecht spricht Ulrich Mosiek aus: „Metus ab intrinseco incusus als Ehenichtigkeitsgrund“. Ein doch wohl seltenes rechtliches und auch menschliches Schicksal beleuchtet Carl Holböck: „Irrwege und Umwege eines Eheprozesses durch 30 Jahre“. Durch ein in jüngster Zeit erschienenes römisches Dokument wurde die Aufmerksamkeit auf ein Problem gelenkt, das nun Hugo Schwendenwein anschnidet: „Der Schutz kirchlicher Verschwiegenheitspflichten im kanonischen Prozeß“.

Einige Beiträge zum Themenkreis „Kirche und Staat“ greifen in derzeit aktuelle Auseinandersetzungen ein: „Religionsfreiheit im sozialistischen Staat? Theorien, Aporien und Überlegungen“ (Rudolf Weiler), sowie: „Zur Funktion der kirchlichen Autonomie nach Art. 15 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers (StGG)“ (Johann Schima jun.). In den sehr bewegten und doch wenig bekannten Übergang von der großen Donaumonarchie in die kleine Republik Österreich in staatskirchenrechtlicher Hinsicht bringt